

BO-Nr. 6073 – 22.11.21

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 beantragte der Verein „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kunstvereins durch Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst, der von Seiten des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ am 28. Mai 2021 beantragten und in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2021 beschlossenen Änderung der Satzung des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ gemäß § 11 Abs. 4 der gültigen Satzung des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 22. Juli 2021 der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 22. November 2021

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
Satzung
nach Satzungsänderungsbeschluss vom 20.05.2021

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“.
- (2) Kirchenrechtlich handelt es sich bei dem Verein um einen privaten kirchlichen Verein gemäß can. 299 § 2 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Verständnisses für alte und moderne Kunst, sie wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, sich für zeitgenössische Kunst im kirchlichen Raum einzusetzen und die Begegnung zwischen Kirche und Künstlern zu pflegen. Der Verein wirkt im Geist der Liturgie und im Dienst der Seelsorge. Er bemüht sich um zeitgemäße Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Vertreter zeitgemäßer Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum auch als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle in Kunst und Kultur tätigen Menschen werden, die sich für die genannten Ziele einsetzen. Fördernde Mitglieder sind willkommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme

besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche grob beeinträchtigenden Verhaltens,
4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt,
5. durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden gehören der katholischen Kirche an, sofern nicht der Bischof auf Antrag hin abweichend entscheidet.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall vom Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalitäten vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies ein Viertel (1/4) der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der Erste oder Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen; im Verhinderungsfall des Vorsitzenden kann dies der Erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands zulassen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 2. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 3. Kontrolle des Vorstands,
 4. die Wahl bzw. Abwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitglieder,
 5. die Wahl eines Wahlleiters sowie zweier Stimmenzähler für die Vorstandswahl,

6. die Wahl zweier Kassenprüfer,
7. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Entlastung des Vorstands,
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
11. Beschlussfassung über Förderrichtlinien,
12. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
13. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
14. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
15. die Wahl des Abschlussprüfers,
16. die Bestimmung und Art und Umfang des Prüfungsauftrags des Wirtschaftsprüfers,
17. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
18. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
19. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, Aufhebung von grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
20. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
21. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
22. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Änderung der Zwecke,
23. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sind als Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, kommt den Vereinsmitgliedern, die zugleich als Vorstandsmitglieder fungieren, kein Stimmrecht zu.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder beantragt.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die

meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Wahl (z.B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Wahl anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Vorstandswahlen sind schriftlich durchzuführen.

(6) Die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der Erste stellvertretende Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereines als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus sechs bis zehn Personen, darunter drei bis sieben gewählte stimmberechtigte Personen, sowie drei Personen kraft Amtes mit beratender Stimme. Bei den Personen kraft Amtes handelt es sich um

1. den Leiter der Hauptabteilung, die den Bereich Kunst vertritt,
2. den Diözesanbaumeister,
3. den Kustos des Diözesanmuseums der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Die Amtsperiode eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied während der Vorstandsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach, bis zur nächsten Vorstandswahl.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder unter der Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier sowie einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter hält das Ergebnis in einer Niederschrift fest, die von ihm und den beiden Stimmenzählern unterzeichnet wird. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, rückt bis zu deren Ablauf der Erste stellvertretende Vorsitzende in dessen Amt sowie der Zweite stellvertretende Vorsitzende in das Amt des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden nach. Das Amt des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist neu zu besetzen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der

Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Führung laufender Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs,
8. Erstellung und Vorlage eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
10. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit Ausschüsse, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat, eine Redaktionskonferenz zur Erstellung des Jahrbuchs und einen Arbeitskreis für die Künstlertagungen bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

(3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(5) Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der Vorstandsmitglieder.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax/unterzeichneten Email-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(9) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Alle in § 11 Abs. 1 genannten gewählten Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Vorstand.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) Der Bischof unterstützt und begleitet den Verein als Protektor. Des Weiteren nimmt er die Aufsicht über den Verein gemäß can. 323 ff. CIC wahr.

(2) Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung bedürfen nach can. 299 § 3 CIC der Zustimmung des Bischofs. Der zustimmungspflichtige Tatbestand wird erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Seine vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

(3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das

Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6073

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 22.11.2021

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.